

Vertragsunterlagen

zur Vergabe von Image-, Vertriebs-, Kommunikations- und Marketingdienstleistungen für die Gemeinschaftskampagne mobil.nrw

Stand: 15.07.2026

I. Vorbemerkung

Auftraggeberin (nachfolgend AG) für die Entwicklung und Umsetzung eines Kommunikationskonzepts inkl. Werbe- und Marketingdienstleistungen für die Landesmarke mobil.nrw ist die

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Kompetenzcenter Marketing Nordrhein-Westfalen
Deutzer Allee 4
50679 Köln.

Das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes NRW hat am 01. Januar 2002 das Kompetenzcenter Marketing NRW (KCM NRW) eingerichtet, welches bei der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH) angesiedelt ist.

Das KCM NRW hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen aller Akteure des NRW-Nahverkehrs, die tarif- und angebotsbezogenen Rahmenbedingungen für die kooperationsraumüberschreitenden Verkehre zu verbessern, die Zufriedenheit der Fahrgäste auf der einen und den Erlös auf der anderen Seite nachhaltig zu steigern. Als neutrale Stelle berät und unterstützt das KCM Verkehrsverbünde und -gemeinschaften, Zweckverbände und Verkehrsunternehmen in NRW bei landesweiten Themen und fungiert als Geschäftsstelle für den NRW-Tarif.

mobil.nrw ist die Marke für die Mobilität in NRW. In Zusammenarbeit mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium, den Aufgabenträgern, den Verkehrsverbünden und den Verkehrsunternehmen entwickelt das KCM landesweite Kampagnen zur Vermarktung des NRW-Tarifs, zur Bekanntmachung und Sensibilisierung neuer Tools (beispielsweise das Onlinetool der Mobilitätsgarantie NRW für B2C oder für Bestellungen und Downloads von Infomaterial für B2B), neuer regionaler und lokaler Mobilitätsformen (On-Demand, Sharingdienste, Mobilstationen, autonomer Verkehr) sowie zu imagebildenden Maßnahmen.

Mehr Informationen zum KCM erhalten Sie unter www.kcm-nrw.de. Einen Einblick in die Projekte der Gemeinschaftskampagne mobil.nrw sowie Informationen zum NRW-Tarif finden Sie unter www.mobil.nrw (Kund*innenportal) und infoportal.mobil.nrw (Fachgruppen- und Stakeholderportal)



So bunt wie du.

I.1 Hintergrund und Zielsetzung von mobil.nrw

Im einwohnerstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ein tragender Eckpfeiler der Mobilität. Zugleich befindet sich die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von maroder Infrastruktur, Personalnot und schwindendem Vertrauen bei der Zuverlässigkeit auf der einen sowie einer erheblichen Umstrukturierung mit einhergehender Vereinfachung der Tariflandschaft auf der anderen Seite (Deutschlandticket und eezy.nrw). Die Umsetzung einer landesweit einheitlichen Kommunikationsstrategie ist eine organisatorische Herausforderung, da die Themen unter mobil.nrw vielfältig und vielschichtig sind. Außerdem müssen mit den Kampagnen unter mobil.nrw unterschiedliche Zielgruppen (Pendelnde, Gelegenheitsnutzende, Stakeholder*innen, Politik, Medienvertretende) angesprochen werden.

mobil.nrw verfolgt unter anderem diese Ziele:

1. Weitere **Bekanntmachung** sowie Fortentwicklung von mobil.nrw als Marke für die Mobilität in NRW (Bewerbung der App und der Social-Media-Kanäle Facebook, Instagram, Youtube, TikTok und WhatsApp)
2. **Vermarktung** des NRW-Tarifs. Insbesondere durch den Wegfall des Relationspreis-Ticketsortiments bleiben vor allem das Deutschlandticket und der Luftlinientarif eezy.nrw. Der Luftlinientarif eezy.nrw wird von einer anderen Agentur betreut, mit der eine abgestimmte Zusammenarbeit erwartet wird.
3. **Kommunikation** der Vertriebswege von mobil.nrw, Schwerpunkt über die gleichnamige App mobil.nrw mit dem Ziel der Erlössteigerung durch Vermittlung anlassbezogener Fahrten
4. **Imagefördernde Maßnahmen** zur Steigerung der App-Nutzer und Fahrgastzahlen (z. B. „NRW entdecken“, Kampagnen zur Markenbekanntheit, Deutschlandticket Job, usw.)
5. Bereitstellung **informationspflichtiger Medien** zu Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen und sonstigen landesweit relevanten Themen (z. B. internationale Sportereignisse, SPNV-Betreiberwechsel, NRW-Tag)
6. **Integration** und Bekanntmachung multimodaler Verkehre auf <https://www.mobil.nrw/verbinden/mobilitaetsangebote.html>
7. Im Sinne des **Brandmanagements** Mitdenken weiterer regionaler/lokaler Angebote, die nicht administrativ vom KCM gesteuert werden, aber unter der Marke mobil.nrw vermarktet werden (Mobilstationen, radbox.nrw, geförderte Schnellbuslinien, etc.)

II. Leistungsbeschreibung

II.1 Ausschreibungsgegenstand

Der AG sucht eine erfahrene Medien- und Kommunikationsagentur zu Image-, Vertriebs-, Kommunikations- und Marketingdienstleistungen für die Gemeinschaftskampagne mobil.nrw. Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) hat zum einen die Aufgabe, das KCM bei der Weiterentwicklung von mobil.nrw strategisch zu beraten und zum anderen Kampagnen zu entwickeln und umzusetzen. Hierbei sollen alle der modernen Kommunikation zur Verfügung stehenden Instrumente zum Einsatz kommen, um die verschiedenen Zielgruppen (Allgemeine Öffentlichkeit, Wirtschaft, Verbände, Kommunen, Multiplikator*innen, Gelegenheitsnutzende und Pendelnde im klassischen ÖPNV und der weiteren flexiblen Bedienformen) zielgruppengerecht anzusprechen.

Die vielfältigen Themenbereiche sollen in ihrer Gestaltung möglichst passgenau den jeweiligen Zielgruppen und Kommunikationsanlässen entsprechen.

II.2 Strategische Beratung und Umsetzung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von mobil.nrw

Zur Weiterentwicklung der positiven Wahrnehmung von mobil.nrw und zur Förderung der landesweiten Bekanntmachung wird vom AN eine umfassende strategische Beratung sowie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter Berücksichtigung aller genannten Zielgruppen und aller möglichen Kanäle erwartet, Erfahrungen im ÖPNV/SPNV sind von Vorteil.

In Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen im für Verkehr zuständigen Ministerium zeichnet sich der AN für die Betreuung und Begleitung der Kommunikationsaktivitäten verantwortlich. Dies beinhaltet sowohl die strategische Weiterentwicklung als auch die Planung und technische Pflege der bereits aufgebauten Kommunikationsinstrumente wie Websites, Social-Media-Kanäle und Software-Tools.

II.3 Zielgruppen

Mit mobil.nrw sollen verschiedene Zielgruppen angesprochen werden:

1. Viel- und Gelegenheitsfahrende im klassischen ÖPNV und diejenigen, die sich im Umfeld multimodaler Bedienformen bewegen (z. B. Sharing- oder On-Demand-Angebote)
2. Politik und Verwaltung wie SPNV-Aufgabenträger in NRW (go.Rheinland, NWL, VRR), Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften, die Städte und Kreise, Landes- und ggf. Bundesministerien
3. Fahrgastverbände (Pro Bahn, Allianz Pro Schiene, VCD, u. ä.)
4. Unternehmen und Wirtschaftsverbände (IHK, u. ä.)
5. Eisenbahn- und kommunale Verkehrsunternehmen
6. Medienvertretende

II.4 Leistungen im Detail

Der spätere AN hat im Falle der Auftragserteilung die nachfolgend aufgezählten grundsätzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend – vielmehr konkretisiert der AG während der Vertragslaufzeit die jeweiligen Aufgaben.

Grundsätzlich stellen sich dem AN folgende Aufgaben:

1. Allgemeines **Projektmanagement** und Budgetkontrolle.
2. **Strategische Beratung** bei der Weiterentwicklung von mobil.nrw und den dazugehörigen Maßnahmen inklusive möglicher Abstimmungen mit weiteren externen Beteiligten sowie die Erarbeitung von landesweit übergeordneten und Verkehrsverbünde-übergreifenden Maßnahmen oder Materialien der Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit mobil.nrw oder landesweit übergeordneten SPNV-Institutionen.
3. **Konzeption und Gestaltung** von Video, Grafik und Text für alle Kanäle, Werbemittel, Medien und Kampagnen inkl. Mediaplanung und Dokumentation.
4. Fortführung, Weiterentwicklung sowie Optimierung (technisch und inhaltlich) der aktuellen **Kommunikationskanäle**, auch mittels SEO, GEO, SEA und Vorschläge evtl. besser geeigneter Kanäle.
5. Planung und Durchführung von **Veranstaltungen**.
6. Produktionsabwicklung und Distribution der erstellten **Medien**. Dazu zählt die Einholung von mindestens **drei Angeboten** jeder geplanten Dienstleistung (im Printbereich nach Möglichkeit Blauer-Engel-Papier, bei Werbeträgern aus umweltfreundlichen Materialien in minimaler Verpackung und kurze sowie umweltschonende Produktionswege/Lieferketten) sowie der Projekt- und Vertriebskoordination zwischen allen Beteiligten.
7. **Bedarfsabfragen** über den KCM-Kampagnenmanager (MEO-Media).
8. Bereitstellung aller digitalen Medien im Partnerbereich auf **partner.mobil.nrw**, anlassbezogen auch im offenen Format.
9. Planung/Pflege des **Redaktionsplans** der Social-Media-Kanäle auf Monatsbasis.
10. Monatliche **Reports** der Social-Media-Kanäle und Websites.
11. Erstellung von jährlichen **Kommunikationsplänen** für die einzelnen Projekte als Basis der Budget- und Projektplanung zwischen KCM und Ministerium.
12. **CMS-Updates** und allg. Pflege der Domains www.mobil.nrw und www.kompetenzzentrum.nrw (beide TYPO3) und bei Bedarf Integration externer Tools/Templates/Formulare unter Wahrung des Corporate Designs (s. Anlage 3).
13. Bei Bedarf **Fortschreibung** des Corporate Designs von mobil.nrw, der Mobilstationen von mobil.nrw (beide Frontify) sowie der Kompetenzzentrum NRW in Bezug auf neue Medien und Submarken.
14. Ggf. Teilnahme an **Arbeitsterminen**.

III. Vertragsbedingungen

III.1 Auftraggeberin

Auftraggeberin (AG) ist die

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Kompetenzcenter Marketing NRW
Deutzer Allee 4
50679 Köln

III.2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind neben diesen Vertragsunterlagen inkl. Teilnehmer- und Bieterfragen und deren Antworten, das Angebot des AN mit allen Anlagen, der Teilnahmeantrag des ANs mit allen Anlagen, die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalens (BVB TVgG NRW), **VU_Anlage 1**, sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), **VU_Anlage 2**. Bei Widersprüchen gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs werden nicht Bestandteil des Vertrages.

III.3 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet zunächst am 31.12.2028.
2. Der AG hat die Möglichkeit, den Vertrag zweimal um 12 Monate zu verlängern. Sofern vom AG nicht spätestens drei Monate vorher anders bekannt gegeben wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, bis die maximale Vertragsdauer erreicht ist (31.12.2030).

III.4 Umfang der Leistung

Der AG ist berechtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von **1.800.000 Euro (netto)** pro Kalenderjahr abzurufen, entsprechend der Förderung des für Verkehr zuständigen Ministeriums. Eine Überschreitung des genannten Gesamtbudgets ist ausgeschlossen; der AN hat dies bei der Durchführung der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. **Der Etat versteht sich inkl. Agenturleistungen und Fremdleistungen (inkl. Produktions-, Vertriebs-, Media- und aller sonstigen anfallenden Kosten, wie bspw. AE-Provision).**

Dem AN ist bewusst, dass die Mittel zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen, die von diesem Vertrag umfasst werden, ausschließlich über die zuständige Bezirksregierung durch das Land NRW zur Verfügung gestellt werden. **Die Budgetplanung für die einzelnen Vertragsjahre erfolgt jährlich vorbehaltlich der durch das Land bewilligten Fördersumme und verfügbarer Haushaltsmittel.**

III.5 Projektabwicklung/Einzelmaßnahmen

1. Für jede Einzelmaßnahme, die vom AN unter Geltung dieses Vertrages zu realisieren ist, wird durch den AG eine separate Freigabe per E-Mail erteilt. Nicht freigegebene Maßnahmen werden nicht bezahlt. Der Eingang der erteilten Freigabe ist in Textform zu bestätigen.
2. Der AG ist bei allen vom AN zu bearbeitenden Maßnahmen von Anfang an einzubeziehen, insbesondere in die vorbereitenden Überlegungen, die Aufbereitung und die Umsetzung.
3. Briefing-Vorgaben des AGs sind bei der Erstellung zu beachten. Erfolgt das Briefing mündlich, ist durch den AN ein Besprechungsbericht zu erstellen, der verbindlich wird, wenn der AG nicht binnen drei Arbeitstagen nach dem Zugang dagegen in Textform Änderungswünsche bekannt gibt.
4. Der AN ist verpflichtet, Änderungswünschen des AGs hinsichtlich durchzuführender Maßnahmen und hinsichtlich inhaltlicher Abweichungen von den vorgenannten Maßnahmen, insbesondere aus aktuellen Anlässen, in dem vom AG vorgegebenen Timing von drei Werktagen (wenn nicht anders abgesprochen) nachzukommen.
5. Bei einem Einsatz von generisch (KI) generierten Inhalten und Maßnahmen gewährleistet der AN eine sorgfältige Nutzung und einen bewussten Umgang mit Datenschutz, Datensicherheit und der Qualität der Ergebnisse, um Risiken wie Diskriminierung oder Falschinformationen zu minimieren und informiert den AG darüber, welche Maßnahmen mit KI generiert werden.
6. Voraussetzung zur Freigabe eines Einzelprojekts ist eine detaillierte, verbindliche Kostenkalkulation. Eine separate, detaillierte, terminliche und inhaltliche Beschreibung der jeweiligen Einzelmaßnahme ist stets rechtzeitig vor Ausführungsbeginn schriftlich vorzulegen.
7. Die veranschlagten Agenturleistungen und die Leistungen vom AN beauftragter Dritter beinhalten alle zur Fertigstellung eines Werkes erforderlichen Bereiche, insbesondere die Bereiche Beratung/Konzeption, Redaktion, Gestaltung (Kreation), Projektmanagement, Assistenz, die Produktionsstufe Satz, Lithografie, Produktion und den Vertrieb sowie Präsentationsmaterial, Fahrtkosten, etc.
8. Ein Ausgleich etwaiger Mehrkosten wird nur dann geleistet, soweit zuvor zwischen den Vertragspartnern bezogen auf den jeweiligen Einzelfall eine entsprechende Abrede in Textform getroffen wurde. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets ist nicht zulässig. Der AG entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise die vorgeschlagene Maßnahme durchgeführt wird.
9. Der AN gewährleistet, dass alle Einzelmaßnahmen sorgfältig und vollständig umgesetzt werden.
10. Der AN gewährleistet, dass im Rahmen der Korrekturphase immer die aktuelle Fassung der jeweiligen Entwurfsvorlage (die jeweils vom AG (vorläufig) zur weiteren Bearbeitung freigegebene Fassung) verwendet wird und bei Aktualisierungen immer die Endfassung des jeweiligen Reinlayouts verwendet wird.
11. Ferner garantiert der AN, dass druckfähige Dateien vor der Versendung an den Produzenten von ihm auf sachliche und orthografische Richtigkeit überprüft werden.
12. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn maßgebliche Umstände dazu führen, dass Änderungen in der Zielsetzung, dem Arbeits- oder Zeitplan erforderlich werden oder wenn absehbar ist, dass die Leistungserbringung bis zum vereinbarten Vertragsende nicht abgeschlossen werden kann. Die Gründe sind in Textform darzulegen.
13. Der AG entscheidet, unter Berücksichtigung der angegebenen Gründe, über die weitere Vorgehensweise und teilt dem AN seine Entscheidung schriftlich mit.

III.6 Personaleinsatz

1. Das zum Einsatz kommende Personal des Auftragnehmers wird im beiderseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der AG behält sich vor, Gespräche mit dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Personal zu führen.
2. Das angebotene Personal muss voraussichtlich kurzfristig nach Auftragsvergabe zur Verfügung stehen. Der Einsatz des Personals wird jeweils für die Dauer/den Umfang eines Abrufes fest vereinbart. Ein Wechsel des Personals ist nur im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.
3. Der AG ist berechtigt, bei mangelnder Qualität der Dienstleistung innerhalb eines Abrufes einen Austausch des eingesetzten Personals zu verlangen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, umgehend Ersatzpersonal zur Verfügung zu stellen.
4. Der AN hat sein Personal über die Einzelheiten der Dienstleistungen eigenständig zu informieren und in die konkreten Tätigkeiten einzuweisen.
5. Für anfallende Abwesenheitszeiten des eingesetzten Personals werden Vertretungsregelungen abgestimmt, nach denen der Auftragnehmer Personal mit gleicher Qualifikation bereitstellt. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

III.7 Mitwirkungspflicht des AGs

Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt, alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen im Zusammenhang mit seinem Auftrag in Kenntnis gesetzt wird.

III.8 Leistungsvergabe an Dritte

1. Grundsätzlich hat der AN die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen. Die Leistungsvergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch den AG.
2. Die Leistungsvergabe an Dritte ist in der Rechnung zu dokumentieren. Drittleistungen können gegenüber dem AG nur abgerechnet werden, wenn der AN nachweislich **drei Vergleichsangebote** eingeholt hat.
3. Im Falle einer Leistungsvergabe an Dritte ist der AN insbesondere für die Qualität der Leistungen verantwortlich und steht für die Leistungen der Partner wie für eigene Leistungen ein.

III.9 Abnahme

1. Der AN hat dem AG das vertragsmäßig hergestellte Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Die Abnahme jeder Maßnahme erfolgt durch den AG in Textform. Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn das gelieferte Ergebnis nicht den Vorgaben entspricht.
3. Verweigert der AG berechtigterweise die Abnahme, kann der AN innerhalb einer mit dem AG abgestimmten Frist nachbessern. Eine besondere Vergütung für Nachbesserungsmaßnahmen und damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen wird nicht gezahlt. Eine Zahlung durch den AG hat nur insoweit zu erfolgen, als zusammen mit den Nachbesser-

rungsmaßnahmen Änderungswünsche des AGs, die unter Einbeziehung einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Kostentragungsregelung in Textform beauftragt wurden, ordnungsgemäß erledigt wurden.

4. Erfüllt der AN diese Verpflichtungen nicht, nur unvollständig, nicht termingerecht oder mangelhaft, ist der AG berechtigt, neben den sonstigen Ansprüchen seine Gegenleistung zurückzuhalten.

III.10 Vergütung/Rechnungsstellung

1. Die Vergütung des ANs richtet sich nach seinem Angebot (s. Kostenplan).
2. Jede Abrechnung erfolgt auf Basis der verbindlichen und vom AG freigegebenen, Kostenkalkulation je Einzelmaßnahme entsprechend Ziffer III.5 Abs. 9 nach Abnahme der jeweiligen Leistung.
3. Abschlagsrechnungen können seitens des ANs in Absprache mit dem AG und in Abhängigkeit vom Arbeitsfortschritt gestellt werden.
4. Bei Rechnungsstellung müssen sämtliche Fremdrechnungen in Kopie beigelegt werden.
5. Jede Zahlung des AGs setzt den Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus. Die Rechnung ist im PDF/A-Format an die Rechnungsadresse rechnungseingang-vrs@vrs.de zu übermitteln oder als XRechnung über das Web-Erfassungstool des Landes NRW (www.erechnung.nrw) unter der Leitweg-ID 05315-31005-74 zu erstellen, hochzuladen und direkt zu versenden. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Im Falle einer Skontogewährung steht es dem AG frei, diese Möglichkeit zu nutzen.
6. Für die Versteuerung der Vergütung hat der AN selbst zu sorgen.
7. Die Einhaltung des Budgets und die Budgetkontrolle obliegen dem AN. Eine jeweils aktuelle Übersicht muss dem AG spätestens bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats vorgelegt werden.

III.11 Vertraulichkeit/Datenschutz/Übergabe von Daten

1. Der AN ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um den AG selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Der AN ist verpflichtet, ihm anvertraute Daten – dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten – nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Alle ihm anvertrauten Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der AN dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.
3. Alle im Rahmen einer Einzelmaßnahme durch den AN erworbenen und/oder erarbeiteten Daten gehören dem AG und sind nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten dem AG gesondert in digitaler und weiterverwendbarer Form zur Verfügung zu stellen. Daten, welche sich noch im Besitz des ANs befinden, sind zu löschen bzw. zu vernichten.

III.12 Nutzungsrechte

1. Der AN räumt dem AG, ohne dass dafür ein zusätzliches Entgelt anfällt, unwiderruflich ein inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an allen von dem AN im Rahmen der vertraglichen Beziehung zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnissen ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere die Speicherung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe.
2. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Arbeitsergebnisse redaktionell zu bearbeiten, um offensichtliche Fehler in Bezug auf Rechtschreibung und Grammatik zu korrigieren. Inhaltliche Änderungen sind zulässig, soweit es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten handelt, deren Korrektur nicht das beim AN vorhandene Fachwissen erfordert. In Zweifelsfällen besteht kein Änderungsrecht.
3. Der AG ist berechtigt, einfache oder ausschließliche Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte, räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt oder unbeschränkt Dritten, u. a. den Verkehrsverbünden/Tarifräumen, Aufgabenträgern, Eisenbahnverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen in NRW, ohne Zustimmung des ANs einzuräumen bzw. zu übertragen.
4. Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, alle im Rahmen des Auftrages durch den AN erworbenen und/oder erarbeiteten Daten, die nicht dem Urheberrecht unterliegen, neu zusammenzustellen, mit anderen Daten zu kombinieren und/oder für weitere Auswertungen zu nutzen.
5. Zukünftige Weiterentwicklungen, die auf diesem Vertrag basieren, werden von der Abrede ebenfalls umfasst.
6. Der AN wird die im Rahmen dieses Vertrages gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere AG verwenden, soweit diese im Rahmen der Vereinbarung nach außen verwendet wurden.
7. Der AN gewährleistet uneingeschränkt, dass alle Nutzungsrechte frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter wegen der eingeräumten Rechte inkl. der Kosten der Rechtsverteidigung frei.
8. Der Übergang der Rechte erfolgt mit der vorbehaltlosen Zahlung der jeweiligen Rechnung.

III.13 Kündigung

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages kann der AG den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündigen, wenn es in der Zusammenarbeit mit dem AN wiederholt zu Problemen kommt und der AG die Behebung der aufgetretenen Probleme ausdrücklich angemahnt und der AN diese Probleme nicht behoben hat.

Aus Sicht des AGs kommen dabei insbesondere folgende Komplikationen in Betracht:

- Schlechtleistungen durch den AN,
- zu vertretende Fristüberschreitungen und Budgetüberschreitung durch den AN,
- Zurückhaltung von Informationen durch den AN,

- nur lückenhafte Erreichbarkeit des ANs/Unterbrechung der Kommunikation/keine unmittelbare Rücksprachemöglichkeit des AGs beim AN.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt unberührt.
- 3. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4. Bei Kündigung oder Rücktritt sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

III.14 Haftung

1. Der AN wird die übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchführen.
2. Der AN haftet für alle Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller oder Lieferanten von Werbemitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für den AN tätigen Personen entstehen. Für Hersteller, Lieferanten, Unterlieferanten oder sonstige Personen, die auf ausdrückliche Anweisung des AGs beauftragt worden sind, gilt dies nur, wenn es zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich im Einzelfall vereinbart wurde.
3. Bei der Verwendung von Texten und Bildern Dritter haftet der AN bei Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz.
4. Der AN wird den AG rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare Risiken hinweisen.

III.15 Unveränderter Fortbestand des Vertrags bei Änderung des Auftraggebers

1. Der AN erkennt an, dass der vorliegende Vertrag sowie sämtliche daraus bestehenden Rechte und Pflichten unabhängig von einer Änderung in der Rechtsstellung, Organisation oder Bezeichnung des AG fortbestehen. Dies gilt insbesondere im Falle von Umfirmierungen, Rechtsformwechseln, Verschmelzungen, Spaltungen, Ausgliederungen oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolgen des Auftraggebers sowie sonstigen gesetzlichen oder organisatorischen Strukturänderungen.
2. Eine solche Änderung begründet weder ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers noch eine Anpassung der vertraglichen Bedingungen. Die Leistungspflichten sind unverändert gegenüber dem jeweiligen Rechtsnachfolger oder der fortgeführten Organisation des Auftraggebers zu erbringen. Der AG wird den AN über entsprechende Änderungen unverzüglich informieren.

III.16 Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt deutsches Recht.
2. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

5. Erfüllungsort ist Köln; Gerichtsstand ist Köln.